

Löbener Tageblatt

Heute: Freitag.
Nr. 164

(früher Löbener
Amtl. Publikationsorgan



Kreiszeitung)
für Stadt u. Kreis Löben

Telegr.-Nr.
Tageblatt Löben

Erste Seite täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen. — Verkaufspreis 10 Pf. (für den Kreis) einschließlich 40 Pf. für den Kreisbezirk, abwärts 7 Pf. 50 H., und 4 Pf. 50 H. für den Kreis, durch den Kreisbezirk und den Kreis 3 Pf. 50 H., Belegpreis 30 Pf.

Anzeigenpreis: die einseitige Zeile oder deren Raum 50 Pf. (Kleinanzeigen 2.— Pf.). Abdruck von Anzeigen bis 11 Uhr vormittags. — Jedes Anzeichen auf Abdruck geht verloren, (auch der Inseratentwurf) durch geringfügige Abweichungen werden nicht.

Nr. 157

Redaktion, Druck und Verlag: Meißnerische
Druckerei-Verlagsgesellschaft, Löben

Freitag,

den 7. Juli

In diesen Tagen erscheinen außerdem die
Kreiser Zeitung und Kreisler Zeitung

1920

Brüssel—Eben

Die belgische Reichsregierung

Der Reichsminister des Innern hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

den allerhöchsten Dank aus. Das deutsche Volk werte ihm die an seinen Kindern gelebte Liebe niemals vergessen. (Mitt. belg. Reichsblatt)

Der Reichsminister des Innern hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

Die belgische Reichsregierung hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

Der Reichsminister des Innern hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

Die belgische Reichsregierung hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

den, was der belgische Reichsminister dem deutschen Reich in Marokko versichert hat, daß die Eingliederung deutscher zum Vorkommen nicht beabsichtigt ist.

Der Reichsminister des Innern hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

Die belgische Reichsregierung hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

Der Reichsminister des Innern hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

Die belgische Reichsregierung hat am 7. Juli 1920 eine Verordnung über die Belohnung der Verdienste in Belgien erlassen. Diese Verordnung ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden. Die Belohnung der Verdienste ist in Belgien, Italien und Spanien, Marokko, Tunesien und die anderen belgischen Kolonialgebiete anzuwenden.

ARCHIWUM
PAŃSTWOWE
WOLSZTYNIE

Gefährdung des Wahlgeheimnisses

Deutscher Protest bei der interalliierten Kommission in Allenstein

WTB Allenstein 6 Juli. (Eigene Drahtnachricht) Der Reichskommissar für die Abstimmungsgebiete Ostpreußens hat der interalliierten Kommission in Allenstein eine Protestnote der deutschen Regierung überreicht gegen die in letzter Stunde erfolgte Anordnung der interalliierten Kommission, daß auf Beschluß der Abstimmungsausschüsse auch in den Bezirken mit weniger als 800 Abstimmungsberechtigten für die auswärtigen Wähler besondere Wahlbüros und Urnen zugelassen werden können. Diesen Beschluß hat die interalliierte Kommission auf Vorschlag der Polen gestiftet. Die deutsche Regierung steht in dieser Verletzung des Abstimmungsreglements eine erhebliche Gefährdung des Wahlgeheimnisses. Der deutsche Reichs- und Staatskommissar für das ostpreussische Abstimmungsgebiet hat gegen diese Maßnahme der interalliierten Kommission ebenfalls scharfe Verwahrung eingelegt, die als eine Rechtsfolgung auf polnisches Betreiben hin empfunden wird.

Polenschießerei in Gilgenburg.

WTB 6. Allenstein, Juli. (Eigene Drahtnachricht) Am 3. Juli 2 Uhr nachmittags fuhr ein aus

dem Allensteiner Hauptquartier der Polen kommendes Lastauto über den Markt von Gilgenburg, bei dem durch Fragen die Aufmerksamkeit der Bevölkerung sich lenkte. Man vermutete einen Waffentransport der Kampforganisation der Polen und durchsuchte das Auto, auf dem sich Unmengen polnischer Flugblätter und anderer Schriftstücke befanden. Die aufgetragene Menge warf sämtliche Druckschriften auf einen Haufen und zündete sie an. Am Abend desselben Tages versammelten sich Mitglieder des Gilgenburger Heimatvereins zum Zweck, um die aus dem Reich kommenden Flüchtlinge zu empfangen. In der Nähe des Bahnhofs wurde eine Abteilung der polnischen Kampforganisation, die dem Hinterhalt ein Feuer auf die Deutschen, von denen 4 verwundet wurden. Nach begründeten Vermutungen ist der polnische Organisator von der katholischen Kirche in Gilgenburg der Organisator des Ueberfalles. Mitglieder der polnischen Kampforganisation wurden in der Umgegend von Gilgenburg in mehreren deutschen Ehrenpfosten für deutsche Abstimmungsgebiete aus dem Reich vernichtet.

Politische Rundschau.

Der englische Botschafter beim Reichspräsidenten. Der Reichspräsident hat Freitag den neuen Botschafter des englischen Königs in Berlin

3800 Abstimmungsberechtigten nur 600 dazugeworfen und 3200 mußten zurückbleiben trotz des Vorhandenseins des englischen Kontrolloffiziers in Königsberg.



ARCHIWUM
PAŃSTWOWE
W OLSZTYNIE

Masuren, die Mutter.

Wenn Dein Mütterlein in schwerer Not
Zu Dir spräche: „Kind, ich bin bedroht,
Hilf mir, meine großen Sorgen tragen“,
Würdest Du dann nicht das Letzte wagen,
Deiner Mutter in des Schicksals Wehen,
Treu mit allen Kräften beizustehen?
Deine Mutter, Deine Heimat, ruft nach Dir! —
Sollst ein Wort nur sprechen. Geh', gehorche ihr! —

Nachdruck erwünscht.

Karl Ruckelberg, Gumbinnen.

Einjährig-freiwilligen Militärdienst verlassenden Jüng-
gen, ist ihre Aufgabe durch die Umgestaltung des Ge-
setzes entzogen worden. Demzufolge hat der Reichsrat
beschlossen, diese Behörde mit dem 30. Juni 1920 auf-
zuheben.

zwei päpstliche Nuntiatoren. Bisher wurde
angenommen, daß die päpstliche Nuntiatoren, deren Trä-
ger, Monsignore Bacelli, bereits in Berlin eingetrof-
fen ist, von München nach Berlin verlegt wurde. Wie
die „B. Z. am Mittag“ erfährt, ist das nicht der
Fall: auch die Nuntiatoren in München bleibt bestehen

805 (51
und 20
Mark,
25 000
winne 3
Gewinn
Mark. (

Aus

— 1
gerichtete
hinzumisse
irgend ein
(also des
Olekt) ge
gleichen Se
ort abstim
Manggraben
stimmt also
mit dem im
borenen un
Wohlfahrten
Gebirgskor
Hofenberg
Sagen ist
beim. Hofen